



FRIEDHOFSGEBÜHREN- VERORDNUNG

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 29. September 2016 beschlossen, aufgrund der Ermächtigung der §§ 14 Abs 1 Z 14 und 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl.Nr. 58/1969 idgF und der Friedhofsordnung der Gemeinde Göfis, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Göfis und der als Leichenaufbahrungsraum zur Verfügung stehenden St.-Sebastianskapelle.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der durch den Betrieb des Friedhofes und des Leichenaufbahrungsraumes entsteht, nachstehende Gebühren ein:
Grabstätten-, Verlängerungs- und Bestattungsgebühren sowie Enterdigungs- und Aufbahrungsgebühren.
2. Benützungsberechtigte an einer Grabstätte sind die, denen mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren für die Sondergräber werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§§ 4 und 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| a) Gräber in den Hauptfeldern | € 665,65 |
| b) Gräber an der Friedhofsmauer | € 665,65 |
| c) Familiengräber an der Friedhofsmauer für zwei Personen | € 2.280,32 |
| d) Familiengräber an der Friedhofsmauer für vier Personen | € 3.673,62 |
| e) Familiengräber im Feld | € 2.280,32 |
| f) Kindergräber | € 88,36 |
| g) Urnengräber in der Urnenwand | € 665,65 |
| h) Gemeinschaftsgrabstätte pro Bestattung | € 156,55 |

§ 4 Verlängerungsgebühren

1. Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.
2. Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind die Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt:
a) bei einer Grabtiefe bis zu 1,00 m € 278,27
b) bei einer Grabtiefe über 1,00 m € 746,53
2. Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:
a) in einem Erdgrab € 223,22
b) in einer Urnennische der Urnenwand € 38,64
3. Für jede Bestattung ist für die Benützung der Gemeindefriedhofseinrichtung eine einmalige Gebühr von 60 Euro zu entrichten.

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

>

§ 7
Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der St.-Sebastianskapelle ist eine Aufbahrungsgebühr für den ersten angefangenen Kalendertag von 90 Euro und jeden weiteren von 30 Euro zu entrichten.

§ 8
Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt mit Ausnahme von § 8 Abs. 5 der Friedhofsordnung keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9
Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10
Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

1. Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
2. Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11
Gebührensschuldner

1. Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
2. Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
4. Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebühren-Verordnung außer Kraft.